

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur
Änderung des Gebietes der Stadt Bad Reichenhall und der
Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land,
Vom 3. Juli 2017 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG
Antrag auf wasserrechtliche Maßnahmen im näheren Umfeld
des Nordportals des Wendelbergtunnels der Bundesstraße B 21
Melleck-Schwarzbach bei Melleck in der Gemeinde Schneizlreuth 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung der Stadt Freilassing für
die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 4. Juli 2017 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing
Vom 4. Juli 2017 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 49. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“) 5

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2017 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zur Änderung des Gebietes der Stadt Bad Reichenhall und der
Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land,
Vom 3. Juli 2017**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Verordnung

§ 1

Aus der Gemeinde Schneizreuth wird das Flurstück 82/4 der Gemarkung Karlsteiner Forst mit einer Fläche von 40 m² ausgegliedert und gleichzeitig in die Stadt Bad Reichenhall, Gemarkung Karlstein, mit einer Fläche von 40 m² eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 3. Juli 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG
Antrag auf wasserrechtliche Maßnahmen im näheren Umfeld
des Nordportals des Wendelbergtunnels der Bundesstraße B 21
Melleck-Schwarzbach bei Melleck in der Gemeinde Schneizreuth**

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat folgende wasserrechtlichen Maßnahmen im näheren Umfeld des Nordportals des Wendelbergtunnels der Bundesstraße B 21 Melleck-Schwarzbach bei Melleck in der Gemeinde Schneizreuth beantragt:

- a) Errichtung eines Absetzbeckens mit Grobrechen sowie eines Leitdammes mit Zufahrt zum Absetzbecken des Seitengrabens zum Motzenbach und
- b) Verlegung der Verrohrung des Seitengrabens zum Motzenbach auf einer Länge von insgesamt ca. 175 m sowie
- c) Errichtung eines bituminös befestigten Rettungsplatzes von ca. 761 m² (Länge ca. 71 m, Breite 12 m = Fläche ca. 761 m²) mit eigener Zufahrt entlang der Bundesstraße B 21 bis zur Zufahrtsstraße nach Melleck.

Mit Bescheid vom 29.7.2015 wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 WHG zugelassen.

Gewässerausbau Seitengraben zum Motzenbach

Auf Grund der geplanten Errichtung eines Rettungstunnels und einer Rettungsfläche soll der in diesem Bereich bereits verrohrte Seitengraben zum Motzenbach verlegt werden. Dieser Seitengraben entwässert ein kleines Einzugsgebiet oberhalb von Melleck. Der Seitengraben führt überwiegend nur wenige Liter Wasser. Im Bestand sind derzeit ein Eisenrechen am Rohreinlauf DN 600, Verrohrung des Seitengrabens zum Motzenbach DN 600 bis Einmündung eines weiteren Seitengrabens von links, anschließend Verrohrung DN 800 bis Einmündung in den Motzenbach und Unterkreuzung der Bundesstraße B 21 mit Betonrohren DN 800 vorhanden.

Der Rohrleitungsquerschnitt wird im oberen Bereich vor der Einmündung eines weiteren verrohrten Seitengrabens von DN 600 auf DN 800 vergrößert. Um bei Starkregen und im Hochwasserfall eine sichere Wasserableitung zu gewährleisten, ist am Rohreinlauf ein Absetzbecken mit Grobrechen vorgesehen. Das Absetzbecken soll mit Wasserbausteinen ausgekleidet bzw. die Sohle mit diesen befestigt werden. Der Überlauf wird mit einer Länge von 5 m in Betonbauweise errichtet. Das Absetzbecken wird so situiert, dass eine seitliche Zufahrtmöglichkeit zur Unterhaltung besteht. Der Grobrechen mit einer Fläche von 7,5 m² wird unmittelbar vor dem vergrößerten Rohreinlauf installiert. Im Bereich des Rohreinlaufes werden Leitdämme errichtet, die eine Schutzlinie einschließlich eines Freibordes von 1,0 m bilden. Durch den Verlauf der Schutzlinie können mögliche oberstromige Ausuferungen sowie Hangwässer in das Gewässer Seitenbach zum Motzenbach zurückgeführt werden und dienen somit einer größeren Hochwassersicherheit. Gemäß dem im Schätzverfahren ermittelten HQ₁₀₀-Abfluss von 1,3 m³/s wird mit der Vergrößerung des Rohrdurchmessers auf DN 800 ein rechnerischer Abfluss von 1,85 m³/s erreicht. Die Verrohrung führt vom Absetzbecken bis zur Einmündung eines weiteren verrohrten Seitenbaches. Wegen des Höhenversatzes wird ein zusätzlicher Schacht errichtet. Im weiteren Verlauf führt die neue Betonrohrleitung bis zur bestehenden Unterkreuzung der Bundesstraße B 21.

Durch die Maßnahme wird ein unkontrolliertes Abfließen des Seitengrabens zum Motzenbach in Richtung Wendelbergtunnel bzw. Bebauung Melleck unwahrscheinlicher, kann aber bei Extremereignissen nicht ausgeschlossen werden. Als hydraulische Engstelle ist weiterhin die Verrohrung DN 800 anzusehen. Mit dem Absetzbecken wird ausschließlich die Sedimentsituation und Verkläungsgefahr verbessert. Entscheidend für eine künftige Gefahrenminderung ist das regelmäßige Räumen bzw. die Unterhaltung des Absetzbeckens mit Grobrechen.

Errichtung Anlage Rettungsplatz mit Zufahrt

Parallel zur Bundesstraße B 21 wird vor der Einfahrt in den Wendelbergtunnel am Nordportal ein ca. 761 m² großer Rettungsplatz für Notfälle mit eigener Zufahrt errichtet. Der dabei anfallende Erdaushub von ca. 5.000 m³ wird temporär an der Zufahrt zum Ortsteil Melleck zwischengelagert, bevor er zur Geländemodellierung wieder eingebaut wird.

Für den Gewässerausbau und die Errichtung der Anlage wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und eine wasserrechtliche Anlagenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es kann somit für den Gewässerausbau ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 3. Juli 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Vom 4. Juli 2017

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1 Steueratbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;
 4. Staffordshire Bullterrier;
 5. Tosa-Inu.
- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 1. Alano;
 2. American Bulldog;
 3. Bullmastiff;
 4. Bullterrier;
 5. Cane Orso;
 6. Dog Argentino;
 7. Dogue des Bordeaux;
 8. Fila Brasileiro;
 9. Mastiff;
 10. Mastin Espanol;
 11. Mastino Napoletano;
 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 13. Perro de Presa Mallorquin;
 14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
4. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;
5. Hunden in Tierhandlungen;
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
9. Hunden, die von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen erworben werden im Jahr des Erwerbs und des Folgejahres. Als Nachweis ist der Stadt Freilassing eine Bestätigung des Tierheimes oder Tierasyls vorzulegen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 160,00 €.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Absatz 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach § 1 Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs. 2);

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt Freilassing melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundesteuerkennzeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Freilassing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Oktober 1980, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 30 vom 14. November 1980, Bek.-Nr. 6, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 4. Juli 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing Vom 4. Juli 2017

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.7.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1.8.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 4.11.2014, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne	80 ltr. (Euro-Norm)	95,28 €
2. eine Müllnormtonne	120 ltr. (Euro-Norm)	142,92 €
3. eine Müllnormtonne	240 ltr. (Euro-Norm)	285,84 €
4. eine Müllnormtonne	1.100 ltr. (Euro-Norm)	1.310,10 €.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Freilassing, den 4. Juli 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“)

Der Gemeinderat stellte die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 30.5.2017 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 4.4.2016 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 21.6.2017 – Az. 311.3 610 – nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 3. Juli 2017
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth, Hs.Nr. 5, 83458 Schneizlreuth, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Schneizlreuth, den 5. Juli 2017
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der

Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall,

geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 1. Juli 2017
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Gehrig

Dir. Maltan
